

Beitrags- und Kautionsordnung der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V.

1. Grundsätze

Die Beitrags- und Kautionsordnung der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V. regelt die Art, Höhe und Zahlungsweise von Beiträgen, Umlagen, Gebühren und Kautionen.

2. Beitragsanpassung

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren werden gemäss Satzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Zusammenstellung

Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Gebühren wird in einer Zusammenstellung festgelegt, die als Anlage dieser Beitragsordnung beigelegt und Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.

4. Beiträge, Umlagen, Gebühren

4.1 Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge; die Staffelung und Höhe ergibt sich aus der Zusammenstellung nach Ziffer 3. dieser Ordnung

Der DKV-Beitrag und die Kostenbeteiligung für die Bootshausreinigung (€ 0,50 je Person/Monat) sind im Beitrag enthalten.

4.2 Umlagen

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Art und Höhe ergibt sich ggf. aus der Zusammenstellung nach Ziffer 3. dieser Ordnung.

4.3 Gebühren

Gebühren werden erhoben für:

Aufnahme in den Verein, Bootslagerung, Spindnutzung, Nutzung vereinseigener Boote, nicht geleisteter Bootshausdienst, Saalnutzung, Grillplatznutzung, Mahnung und Rücklastschrift.

4.3.1 Aufnahmegebühr

Aufnahmegebühren werden nur von aktiven, neu in den Verein aufgenommenen Mitgliedern erhoben. Mitglieder, die bereits dem DKV angehören und zur Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V. wechseln, sind von den Zahlungen der Aufnahmegebühr befreit.

4.3.2 Mahnungen und Rücklastschriften

Die Kosten für Mahnungen und Rücklastschriften werden in Höhe der Selbstkosten erhoben.

4.3.3 Gebühren für nicht geleisteten Bootshausdienst

Alle aktiven Mitglieder zwischen 16 und 66 Jahren sind verpflichtet, fünf Arbeitsstunden im Jahr als Pflichtstunden für die Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V. abzuleisten (Paragraf 9.1 der Hausordnung). Tätigkeiten für die Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen können auf die Pflichtstunden angerechnet werden.

Innerhalb einer Familienmitgliedschaft können geleistete Pflichtstunden zur Erhaltung des Bootshauses auf andere Familienmitglieder übertragen werden. In Summe müssen aber die Stunden der zum Bootshausdienst verpflichteten Familienmitglieder die erforderliche Stundenzahl erreichen.

Für nicht geleisteten Bootshausdienst ist pro Stunde eine feste Gebühr zu zahlen. Die Gebühr für nicht geleisteten Bootshausdienst beträgt derzeit 10 Euro für jede nicht geleistete Stunde.

Diese Gebühren zur Erhaltung des Bootshauses werden zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen als Vorauszahlung im laufenden Jahr eingezogen und bei Ableistung des Bootshausdienstes für das folgende Jahr gutgeschrieben. Beim Austritt des Mitglieds aus dem Verein wird ein Gebührenguthaben erstattet.

Kosten für Mahnungen und Rücklastschriften werden in Höhe der Selbstkosten erhoben.

4.4 Stundung und Erlass

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

4.4.1 Erlass für Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende

Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende werden auf schriftlichen Antrag von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

5. Kautionen

Kautionen werden erhoben für:
Saalnutzung, Grillplatznutzung, Transponder, vereinseigene Boote.
Die Höhe und Zahlungsweise wird vom Vorstand festgelegt.

6. Zahlungsweise

Die Zahlung der Jahresbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr erfolgt gemäß Satzung per Einzugsermächtigung, die von den Mitgliedern zugunsten des Vereins zu erteilen ist.
Die Zahlung der Gebühren erfolgt analog.

6.1 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist fällig bei Aufnahme in den Verein.

6.2 Mitgliederbeiträge

Der Beitrag wird halbjährlich zum 01.02. und 01.08 des laufenden Jahres eingezogen.

6.3 Umlagen, Gebühren

Umlagen und Gebühren werden zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen eingezogen. Gebühren für nicht geleisteten Bootshausdienst werden im Folgejahr eingezogen.
Nutzungsentgelte und Kautionen sind unmittelbar zu entrichten.

6.4 Zahlungsübersicht

Die in der Höhe feststellbaren Beiträge, Umlagen und Gebühren sind dem Mitglied zu Beginn des Jahres schriftlich mitzuteilen. Dies kann auch durch e-mail erfolgen.

7. Ausschluss wegen Beitragsrückstand

Gemäß Satzung kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Eine Mahnung ist auch dann wirksam, wenn sie als unzustellbar zurück kommt.

Mit der Streichung ist die Mitgliedschaft erloschen. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
Der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge, Umlagen und Gebühren.